

Kurzübersicht über das Material der Kategorien 1- 3

gem VO (EG) 1774/2002 idF (596/2009) und VO (EG) 999/2001 idF
(220/2009)

KATEGORIE 1

- 1) **TSE-verdächtige Tiere** (*Tote Rinder Schafe und Ziegen, wenn nicht das SRM entfernt wurde*).
- 2) **Tiere**, die im Rahmen eines TSE-Tilgungsprogramms **getötet** wurden;
- 3) Heimtiere, Zootiere, Zirkustiere, Versuchstiere.
- 4) **Wildtiere**, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind;

5) spezifiziertes Risikomaterial SRM

Folgende Gewebe gelten gem.VO (EG) 999/2001 idF 220/2009 als spezifizierte Risikomaterialien:

- a) **Rinder**: Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen, und das Rückenmark von über **12 Monate** alten Rindern. Die Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, die Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien von über **30 Monate** alten Rindern. Die Tonsillen sowie Darm von Duodenum bis Rektum und Gekröse von Rindern **aller Altersklassen**;
 - b) **Schafe und Ziegen**: Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über **12 Monate** alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat. Die Milz und das Ileum von Schafen und Ziegen **aller Altersklassen**.
- 6) wenn das spezifizierte Risikomaterial bis zum Zeitpunkt der Beseitigung nicht entfernt worden ist, spezifiziertes **Risikomaterial enthaltende ganze** Tierkörper;
 - 7) Erzeugnisse, die von Tieren gewonnen wurden, denen nach der Richtlinie 96/22/EG verbotene Stoffe verabreicht wurden oder die Rückstände von Umweltkontaminanten und anderen Stoffen enthalten;
 - 8) alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und anderen Anlagen, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird, gesammelt wird, einschließlich Siebreste, Abfall aus Sandfängernö .
 - 9) Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr.
 - 10) **Gemische** von Material der Kategorie 1.

KATEGORIE 2 wenn keine Verwertungsmöglichkeit, dann Risiko

1. **Tote Tiere** außer die in der Kategorie 1 angeführten.
2. **Ungewaschene Därme** (Gülle sowie Magen- und Darminhalt)
3. andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1
4. alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen, ausgenommen Schlachthöfe die Risikomaterial behandeln
5. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten gemäß Anhang I Gruppe B Nummern 1 und 2 der Richtlinie 96/23/EG enthalten
6. **Mischungen** von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3
7. andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3 (z.B. Blut von Wiederkäuern).

KATEGORIE 3

1. **Schlachtkörperteile**, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind.
2. **Schlachtkörperteile**, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen (Konfiskat).
3. Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachtieruntersuchung zum menschlichen Verzehr geeignet sind.
4. **Blut** von anderen Tieren als Wiederkäuern.
5. tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind.
6. ehemalige **Lebensmittel** tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel.
7. **Rohmilch** von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen.
8. **Fische** oder andere Meerestiere sowie deren Produkte, außer Meeressäugetiere.
9. Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte.
10. **Blut, Häute, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze** von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.